Niederschrift

über die 16. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –

des Rates

der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 21. Juni 2022

Sitzungslokal: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle

Beginn: 18:30 Uhr Ende: 19:23 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Coenen, Bernd
3. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
4. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
5. Ratsmitglied Ebbers, Monica
6. Ratsmitglied Fackler, Martin
7. Ratsmitglied Goertz, Marco
8. Ratsmitglied Gumbel, Lars
9. Ratsmitglied Haese, Detlef
10. Ratsmitglied Heinrichs, Markus
11. Ratsmitglied Kelle, Michael
12. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
13. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
14. Ratsmitglied Meisel, Iris
15. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
16. Ratsmitglied Otto, Michael
17. Ratsmitglied Siegers, Beate
18. Ratsmitglied Stoltze, Jörg
19. Ratsmitglied Szallies, Christoph
20. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
21. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz

22. Ratsmitglied Wallrafen, Paul Gerd
23. Ratsmitglied Walter, Klaus
24. Ratsmitglied Zilz, Dirk
25. Ratsmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Schrievers, Marie-Luise
3. Karner, Reinhard
4. Gilleßen, Ursula
5. Irmen, Heinz
6. Creusen, Hans-Josef

Auf besondere Einladung:

./.

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ratsmitglied Coenen, Theodor
2. Ratsmitglied Faßbender, Maik
3. Ratsmitglied Michiels, Walter
4. Ratsmitglied Polmans, Matthias
5. Ratsmitglied Rothe, Claudia
6. Ratsmitglied Tekolf, Michael
7. Ratsmitglied van de Weyer, Bernd
8. Ratsmitglied van de Weyer, Sebastian
9. Ratsmitglied Walter, Erwin
10. Ratsmitglied Wochnik, Florian

Öffentlicher Teil

1)	Fragestunde für Einwohner	
2)	Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Niederkrüchten	413-2020/2025 1. Ergänzung
3)	Bestellung eines Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten	417-2020/2025
4)	Antrag der Tafel Niederkrüchten e. V. auf Erhöhung des Zuschusses zu den Kosten der Unterkunft	402-2020/2025 1. Ergänzung
5)	Gemeinsame Abfallentsorgung in den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal	416-2020/2025 1. Ergänzung
6)	Kapitalerhöhung der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG (GWG)	418-2020/2025
7)	Verkauf von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH gehaltenen Aktien an den Kreis Viersen	419-2020/2025
8)	Jahresabschluss 2020 und Entlastung des Bürgermeisters	424-2020/2025
9)	Bericht zum Haushalt	425-2020/2025
10)	Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten in der Gesellschafterversammlung der Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP)	415-2020/2025
11)	Ersatzwahlen zu den Ausschüssen	426-2020/2025
12)	Antrags- und Beschlusscontrolling	401-2020/2025
13)	Straßenbeleuchtung	421-2020/2025
14)	Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche 3. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft vom 28. April 2022	396-2020/2025
15)	Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche 7. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 16. Mai 2022	397-2020/2025
16)	Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 8. Juni 2022	422-2020/2025
17)	Mitteilungen des Bürgermeisters	

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 14. Juni 2022 ordnungsgemäß erfolgt und der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschlussfähig ist.

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

./.

2) Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Niederkrüchten 413-2020/2025

1. Ergänzung

Sachverhalt:

Gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) haben die Gemeinden einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle 5 Jahre fortzuschreiben. Der derzeitige Brandschutzbedarfsplan ist datiert vom Januar 2003.

Die Verwaltung hat die Kommunal Agentur NRW GmbH mit der Erstellung eines neuen Brandschutzbedarfsplans beauftragt. Der von der Kommunal Agentur NRW GmbH erarbeitete Entwurf mit dem dazugehörigen Anhang ist der Sitzungsvorlage beigefügt.

Frau Esser von der Kommunal Agentur NRW GmbH hat den Entwurf des Brandschutzbedarfsplans in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 8. Juni 2022 präsentiert und ist dabei insbesondere auf die Themenfelder Schutzziele, Feuerwehrhäuser, Personalstärken der Löschzüge, persönliche Schutzausrüstung der Mitglieder, technische Ausstattung der Löschzüge und Bedeutung des Ehrenamtes für eine Freiwillige Feuerwehr eingegangen. Aus dem Abgleich der IST- und SOLL-Strukturen hat sie die im Brandschutzbedarfsplan empfohlenen und dort näher beschriebenen organisatorischen und investiven Maßnahmen vorgestellt, die der Vorhaltung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen leistungsfähigen Feuerwehr dienen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Brandschutzbedarfsplan in seiner Sitzung am 8. Juni 2022 beraten und dem Rat einstimmig empfohlen, den Brandschutzbedarfsplan zu beschließen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

3) Bestellung eines Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten 417-2020/2025

Sachverhalt:
Die Amtszeit des Herrn Gemeindebrandinspektors André Erkens als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten endet mit Ablauf des 16. Juli 2022. Es ist daher erforderlich, zum 17. Juli 2022 eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr zu bestellen.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 bestellt der Rat auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der Feuerwehr durch die Gemeinde eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr wird durch den Bürgermeister ernannt. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ehrenamtlich tätig ist, ist sie oder er in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Bei der Anhörung nach Satz 1 ist der Kreisbrandmeister zu beteiligen. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Leiterin der Feuerwehr oder des ehrenamtlichen Leiters der Feuerwehr beträgt sechs Jahre gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 BHKG.

Herr Kreisbrandmeister Rainer Höckels hat mit Schreiben vom 30. Mai 2022 vorgeschlagen, den derzeitigen Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten, Herrn Gemeindebrandinspektor André Erkens, für eine weitere Amtszeit von 6 Jahren zum Leiter der Feuerwehr zu bestellen.

Die vorgeschriebene Anhörung der Feuerwehr, zu der alle Mitglieder der Feuerwehr sowie der Kreisbrandmeister eine gesonderte Einladung des Bürgermeisters erhalten hatten, wurde am 29. April 2022 im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten durch Herrn Bürgermeister Wassong durchgeführt. Die bei dem Anhörungstermin anwesenden Feuerwehrleute haben keine entscheidungsrelevanten Argumente gegen die Weiterführung der Funktion des Leiters der Feuerwehr durch Herrn André Erkens vorgetragen.

Beratungsverlauf:
./.

Beschluss:
Dem Vorschlag des Kreisbrandmeisters Höckels, den Gemeindebrandinspektor André Erkens für eine Dauer einer weiteren Amtszeit von sechs Jahren zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten zu bestellen, wird gefolgt, so dass er unter Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit durch den Bürgermeister ernannt werden kann.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

4) Antrag der Tafel Niederkrüchten e. V. auf Erhöhung des Zuschusses zu den Kosten der Unterkunft — 402-2020/2025 1. Ergänzung

Sachverhalt:
Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 26. Juni 2018 beschlossen, der Tafel Niederkrüchten e. V. bis auf Widerruf bzw. bis zur Beendigung des Mietverhältnisses einen kalenderjährlichen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 EUR zu gewähren. Die vorbezeichnete Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tafel Niederkrüchten e. V. vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2022 beantragt die Tafel Niederkrüchten e. V., den jährlichen Zuschuss auf 5.000,00 EUR zu erhöhen. Zur Begründung wird auf das der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben der Tafel Niederkrüchten e. V. verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2022 über den Antrag beraten und dem Rat bei drei Stimmenthaltungen den folgenden Beschlussvorschlag einstimmig unterbreitet.

„Dem Antrag der Tafel Niederkrüchten e. V. auf Erhöhung des jährlichen Zuschusses von bislang 2.500,00 EUR auf 5.000,00 EUR wird ab dem Kalenderjahr 2022 entsprochen. Die Verwaltung wird beauftragt, zugunsten der Tafel Niederkrüchten e. V. bei deren Energieversorgungsunternehmen NEW ein möglichst günstiges Angebot für einen Stromtarif zu erzielen.“

Beratungsverlauf:
Auf Anfrage von Bürgermeister Wassong bestätigen die Ratsmitglieder, dass sie – wie auch die Verwaltung – eine Mail von Herrn Grys erhalten hätten, derzufolge die Tafel

Niederkrüchten e. V. aufgrund des Auslaufens des Energieliefervertrags mit der NEW zum 31. Mai 2022 zwischenzeitlich einen neuen Vertrag mit einem anderen Anbieter geschlossen habe.

Ratsmitglied Degenhardt stellt fest, dass sich insofern der in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 8. Juni 2022 ergänzte Zusatz „Die Verwaltung wird beauftragt, zugunsten der Tafel Niederkrüchten e. V. bei deren Energieversorgungsunternehmen NEW ein möglichst günstiges Angebot für einen Stromtarif zu erzielen.“ erledigt habe und folglich entfallen könne. Gleichwohl bittet sie die Verwaltung in zukünftigen, ähnlich gelagerten Fällen Kontakt mit der NEW aufzunehmen, um ein ggf. günstigeres Angebot erzielen zu können.

Ratsmitglied Mankau teilt mit, dass die SPD-Fraktion den Beschlussvorschlag mittragen werde.

Ratsmitglied Wahlenberg spricht der Tafel Niederkrüchten e. V. im Namen der CDU-Fraktion die ausdrückliche Wertschätzung für die durch den Verein geleistete Arbeit aus. Die CDU-Fraktion präferiere nach wie vor eine wie in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 8. Juni 2022 angeregte Unterstützung des Vereins. Da der Fraktion jedoch detailliertes Zahlenmaterial fehle, werde sie sich mehrheitlich enthalten.

Bürgermeister Wassong lässt über den wie folgt modifizierten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:
Dem Antrag der Tafel Niederkrüchten e. V. auf Erhöhung des jährlichen Zuschusses von bislang 2.500,00 EUR auf 5.000,00 EUR wird ab dem Kalenderjahr 2022 entsprochen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 4 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats-mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	8		
CDU	1		4
SPD	5		
NWG	4		
FDP	1		
CWG			
Thomas Niggemeyer	1		
Bürgermeister	1		

5) Gemeinsame Abfallentsorgung in den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal — 416-2020/2025 — 1. Ergänzung

Sachverhalt:

I. Ausgangssituation

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 5. Februar 2019 wurde die Übertragung von Entsorgungsaufgaben für die Einsammlung und den Transport von überlassungspflichtigen Abfällen auf den Kreis Viersen behandelt. Vertreter des Abfallbetriebs des Kreises Viersen erläuterten in der Sitzung zu den Möglichkeiten und Auswirkungen einer Aufgabendelegation. Der Ausschuss hat die Empfehlung ausgesprochen, mit dem Kreis Viersen und den Nachbargemeinden Schritte vorzubereiten, so dass die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von überlassungspflichtigen Abfällen sowie die dazugehörigen Verwaltungstätigkeiten auf den Kreis Viersen oder auf eine der drei Gemeinden übertragen werden könnten. Der Empfehlung hat sich der Rat in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 angeschlossen.

Entsprechend der Beschlusslage wurden die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal besprochen. Dabei bestand sehr schnell Einigkeit darin, dass die Darstellung und Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten für eine gemeinsame Abfallsammlung sowie die Wertung der jeweiligen Vor- und Nachteile umfassende Fach- und Sachkenntnisse im Abfallbeseitigungs- sowie im Vergaberecht erfordern, die in den beteiligten Kommunen in der erforderlichen Tiefe nicht vorhanden sind. Nach einer entsprechenden Angebotseinholung wurde schließlich vereinbart, die Kommunal Agentur NRW GmbH mit einer entsprechenden Untersuchung zu beauftragen. Gegenstand der Beauftragung war zum einen die Erarbeitung eines einheitlichen Entsorgungskonzepts für die drei Westkreiskommunen mit

dem Ziel, einen einheitlichen Qualitätsstandard und somit die Basis für eine effektive gemeinsame Ausschreibung der externen Entsorgungsdienstleistungen zu schaffen. Zum anderen wurde untersucht und dargelegt, welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit sinnvoll sind und in welcher rechtlichen Organisationsform sie realisiert werden könnten. Die Kosten der Untersuchung werden jeweils zu 1/3 von den Gemeinden Niederkrüchten, Schwalmtal und Brüggen getragen.

Nach einer Reihe von Abstimmungsgesprächen zwischen den drei beteiligten Kommunen und der Kommunal Agentur hat diese am 31. Januar 2022 die Endfassung des Berichts vorgelegt. Dieser ist einschließlich der Anlagen 1 – 4 der Vorlage beigefügt.

Bei der Untersuchung der rechtlichen Möglichkeiten wurde – um ein vollständiges Bild zu erhalten – auch die Zusammenarbeit mit dem ABV des Kreises Viersen betrachtet. Im Zuge dessen hat der ABV am 24. Juni 2021 ein konkretisierendes Angebot zur Erbringung von Verwaltungstätigkeiten unterbreitet und mit einem ergänzenden Schreiben vom 30. September 2021 erläutert. Diese Unterlagen wurden den Ratsvertretern separat übersandt.

Das von der Kommunal Agentur NRW GmbH erarbeitete Gutachten geht davon aus, dass die größten Synergien bei der gemeinsamen Vergabe von Abfallentsorgungsleistungen zu erreichen wären, wenn die Leistungen nicht für jede Kommune in einem eigenen Los ausgeschrieben werden müssten. Dabei wird unterstellt, dass sich durch das größere Auftragsvolumen ein insgesamt günstigerer Angebotspreis ergibt, wobei es nicht möglich ist, den Vorteil gegenüber einer Einzel- oder losweisen Vergabe belastbar zu benennen oder vorherzusagen.

Ein Verzicht auf eine Einteilung in Losen kann jedoch nur unter zwei Bedingungen erfolgen: Einerseits ist die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsträgers erforderlich, andererseits bedarf es eines einheitlichen Abfallkonzepts für alle beteiligten Kommunen.

II. Schaffung eines gemeinsamen Rechtsträgers/Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit

Wesentlicher Gegenstand des beigefügten Gutachtens der Kommunal Agentur ist die Prüfung der strategischen Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit der drei Westkreiskommunen. Diese werden nachstehend erläutert:

1. Gründung eines Zweckverbands oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR):

   Ein aus vergaberechtlichen Gründen sicherer Weg zur Vermeidung einer losweisen Vergabe könnte die Gründung eines gemeinsamen Rechtsträgers in Form eines Zweckverbands oder einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) sein. Auf diesen gemeinsamen Rechtsträger wären dann die Pflichten aller drei Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu übertragen, so dass dieser die externen Abfallentsorgungsleistungen zusammengefasst in eigener Verantwortung ausschreiben und vergeben könnte.

   Die Gründung eines Zweckverbands bzw. einer AöR ist mit einem hohem politischen und organisatorischen (damit auch finanziellen) Gründungsaufwand verbunden. Es besteht die Gefahr, dass die erwarteten, keinesfalls aber garantierten Synergien hierdurch wieder aufgezehrt werden. Im schlechtesten Fall könnte insgesamt sogar ein Mehraufwand verbleiben, der nicht zu einer Entlastung, sondern tendenziell zu einer Mehrbelastung des Gebührenhaushalts führt.

   Aus Sicht der drei Verwaltungen kommt diese Lösung daher eher nicht in Betracht.

2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Mandatierung):

   Gegenstand einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Aufgabenwahrnehmung durch eine Gemeinde für weitere Kommunen. Dies kann im Rahmen einer Mandatierung oder wie nachfolgend unter Ziffer 3 beschrieben im Rahmen einer Delegation erfolgen.

   Bei einer Mandatierung wird lediglich die Durchführung der Aufgabe als Erfüllungsgehilfe vereinbart wird. Die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen hoheitlichen Befugnisse (Erlass von Satzungen, Gebührenerhebung usw.) bleiben bei jeder Kommune in vollem Umfang erhalten. Dies hat jedoch zur Folge, dass die auszuschreibenden Entsorgungsdienstleistungen auch weiterhin für jede beteiligte Kommune in einem separaten Los auszuschreiben sind und damit die erwarteten Synergien einer gemeinsamen Ausschreibung nicht eintreten. Aufgrund dieses entscheidenden Nachteils wird die Mandatierung seitens der Kommunal Agentur nicht empfohlen und auch nicht weiter betrachtet.

3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Delegation):

Anders als bei der Mandatierung wird bei einer Delegation die Aufgabe in vollem Umfang auf eine Delegationsbehörde übertragen. Diese ist dann allein zuständig und verantwortlich für die Durchführung der Aufgabe. In einer solchen Konstellation wäre es möglich, dass die übernehmende Behörde die Abfallentsorgungsdienstleistungen für das gesamte Gebiet der Vereinbarungspartner einheitlich ausschreibt und vergibt. Eine losweise Vergabe nach Gemeinden getrennt ist ebenso wie bei einem Zweckverband oder einer AöR nicht erforderlich.

Die Delegation setzt allerdings zwingend voraus, dass auch die hoheitlichen Befugnisse, insbesondere der Erlass von Satzungen und die Gebührenerhebung, in vollem Umfang übertragen werden und damit die delegierenden Kommunen ihre Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung verlieren. Dies wird auch von der Kommunal Agentur aus strategisch-politischer Sicht nicht als entscheidender, aber als größerer Nachteil bewertet.

3.1 Aufgabenübertragung (Delegation) auf den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV):

Eine Möglichkeit der Delegation ist die Aufgabenübertragung der Abfallentsorgung aller Westkreiskommunen auf den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV). Während der Rat der Burggemeinde Brüggen gegen die Übertragung an den Abfallbetrieb votiert hat, hat sich der Rat der Gemeinde Schwalmtal für eine Aufgabenübertragung auf den Kreis Viersen ausgesprochen. Wie bereits ausgeführt, hat sich der Rat der Gemeinde Niederkrüchten dafür ausgesprochen, neben einer Aufgabenübertragung auf eine der drei Westkreiskommunen, weiterhin eine Aufgabenübertragung auf den Kreis Viersen zu prüfen. Daher ist vereinbart worden, auch diese Möglichkeit in die Untersuchung einzubeziehen.

Wie bereits dargestellt, hat der ABV zwischenzeitlich ein modifiziertes Angebot vorgelegt. Dieses geht wie bisher davon aus, dass die gesamten Abfallentsorgungsaufgaben mittels einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den ABV übergehen. Entsprechend würde der ABV in vollem Umfang allein zuständig und damit verantwortlich für die Durchführung der Aufgabe werden, einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Hoheitsbefugnisse.

Die Aufgabenübertragung setzt ein gutes Vertrauensverhältnis voraus. Dies hat sich bei der Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern, -schuhen

und Heimtextilien bereits bewährt. Die Abwicklung im Zusammenhang mit der Errichtung eines Wertstoffhofs in Niederkrüchten-Dam und die Betriebsaufnahme lassen darauf schließen, dass sich diese positive Zusammenarbeit fortsetzen wird.

3.2 Aufgabenübertragung (Delegation) auf eine der Westkreiskommunen:

Neben der Delegation auf den ABV besteht die Möglichkeit, die Aufgabe der Abfallentsorgung auf eine der Westkreiskommunen zu übertragen. Auch in dieser Variante ist eine öffentlich-rechtliche-Vereinbarung zwischen den Westkreiskommunen erforderlich. Wie bei der Delegation auf den ABV verlieren die delegierenden Kommunen ihre hoheitlichen Befugnisse, was auch hier dazu führt, dass sie in ihren Steuermöglichkeiten erheblich beschnitten werden.

Die Delegation auf eine der Westkreiskommunen würde aus Sicht der drei Verwaltungen einen weiteren großen Schritt in Richtung interkommunaler Zusammenarbeit bedeuten. Die Westkreiskommunen sind bereits in verschiedenen Verwaltungstätigkeiten interkommunal aufgestellt und arbeiten dort vertrauensvoll zusammen. Auf der Grundlage dieser Vertrauensbasis wird eine vollständige Aufgabenübertragung verwaltungsseitig als denkbarste Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit in der Abfallentsorgung eingeschätzt. Sie setzt aber die Bereitschaft der delegierenden Kommunen voraus, ihre Steuerungsmöglichkeiten weitgehend aufzugeben.

III. Einheitliches Abfallkonzept

Für die gemeinsame Ausschreibung des Einsammelns und Beförderns überlassungspflichtiger Abfälle ohne eine losweise Vergabe bedarf es darüber hinaus der Schaffung eines einheitlichen Abfallkonzepts der Westkreiskommunen. Die Kommunal Agentur hat in ihrem Gutachten vom 31. Januar 2022 in Anlage 2 und 3 bereits ein mögliches Konzept entwickelt, welches in Zusammenarbeit mit Niederkrüchten und Schwalmtal überarbeitet wurde. Der abgestimmte Entwurf ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Mit dem einheitlichen Konzept könnten sich für die Gemeinde Niederkrüchten gegenüber dem jetzigen Stand folgende Veränderungen in der Abfallentsorgung ergeben:

- Ausgabe von Pflanzenabfallsäcken:
  Die Bereitstellung von Pflanzenabfallsäcken als Ergänzung zur Biotonne wird als vorteilhaft angesehen, da hierdurch ein kurzzeitiger oder saisonaler Bedarf abge-

deckt werden kann. Ein Ersatz der Braunen Tonne soll hiermit nicht verbunden sein.

- Anforderungen an die Behälter:

  Eine kostenfreie Übernahme der Gefäße wäre wünschenswert, da die Bürger der Gemeinde Niederkrüchten diese letztlich über die Abfallgebühren auch bezahlt haben. Ist eine kostenfreie Gefäßübernahme nach den Ausschreibungsbedingungen nicht möglich, wie in der Burggemeinde Brüggen, verteilen sich die künftigen Mietkosten auf alle Gemeinden.
  Sowohl in der Burggemeinde Brüggen als auch in der Gemeinde Schwalmtal kommen von der Gemeinde Niederkrüchten abweichende Behälterarten (MGB in Niederkrüchten, teilweise DU-Behälter in Brüggen und Schwalmtal) vor. Eine gemeindeübergreifende Sammeltour einer Abfallfraktion (z. B. graue Tonne) bei unterschiedlichen Behälterarten ist nicht möglich.
  Unterschiedliche Transpondertypen können über sog. Multireader ausgelesen werden und stellen insofern ein geringeres Abstimmungsproblem dar.

- Laubsammlung im Bringsystem:

  Im Rahmen der Bündelsammlung (6 x jährlich) werden auch ausschließlich mit Laub befüllte Säcke geleert. Die Säcke werden anschließend auf dem Entsorgungsgrundstück zurückgelegt. Am Samstag danach findet auf dem Adolph-Kolping-Platz in Elmpt sowie auf dem Parkplatz Stadionstraße/Am Kamp in Niederkrüchten eine ergänzende Bündelsammlung im Bringsystem statt, die als sog. Kleingartenabfallcontainerabfuhr im Abfallkalender bezeichnet ist. In der Praxis steht dort in der Zeit von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr ein Müllfahrzeug des Entsorgungsunternehmens mit Fahrer. Da der Fahrer dauerhaft vor Ort verbleibt, regelt er gleichzeitig die ordnungsgemäße Abwicklung mit den Personen, die ihren Grünabfall entsorgen möchten.

  Es sollte angestrebt werden, eine Abgabemöglichkeit für Laub zu schaffen, die unter „Aufsicht“ stattfindet. Aus ökologischer Sicht erscheint es nicht sinnvoll zu sein, eine Unterscheidung zwischen Laub von Straßenbäumen und von solchem aus dem Hausgarten zu treffen. Eine Beschränkung wird zudem als nicht praktikabel angesehen, da eine Überprüfung kaum möglich ist. Eine unbeaufsichtigte Gestellung von Laubcontainern wird als kritisch angesehen. Es ist von Fehlbefüllungen auszugehen. Das Material müsste anschließend aufwendig getrennt werden oder sogar als Mischabfall entsorgt werden.

- Elektro- und Elektronikaltgeräte:

  Seit Mai 2022 ist die kostenlose Abgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräten) am kommunalen Wertstoffhof des Kreises Viersen im Gewerbegebiet Dam möglich. Diese Abgabemöglichkeit berührt eine mögliche künftige Kooperation der drei Gemeinden nicht. Sie stellt jedoch eine komfortable Entsorgungsmöglichkeit dar. Demgegenüber gibt es Fehlentwicklungen bei der Bereitstellung von E-Schrott-Tonnen hinter dem Bürgerservice. Nach Aufgabe der Abgabestelle an der früheren Verwaltungsnebenstelle in Niederkrüchten haben sich deutliche Mehrmengen an diesem Standort ergeben und die Lagerungskapazitäten sind regelmäßig ausgeschöpft. Hinzu kommt noch, dass sich die E-Schrott-Mengen generell seit der Ausschreibung im Jahr 2014 um mehr als 100 v. H. erhöht haben. Leider werden häufig auch sog. Großgeräte am Bürgerservice abgestellt, die eigentlich beim Unternehmer zur Abholung angemeldet werden müssten. Künftig sollte nach Möglichkeit auf eine Abgabe am Bürgerservice verzichtet werden, da der Wertstoffhof eine zentral gelegene Abgabestelle im Gemeindegebiet mit guten Öffnungszeiten darstellt. Hier können unter „Aufsicht“ Elektrokleingeräte abgegeben und direkt entsprechend sortiert werden. Vorbehaltlich einer näheren Prüfung könnte, wie von der Kommunal Agentur angeregt, eine weitere Abgabemöglichkeit im Zusammenhang mit der Schadstoffsammlung erwogen werden.

- Mindestvolumen:

  Die Abfalltrennung hat in der Gemeinde Niederkrüchten einen hohen Standard erreicht. In den letzten Jahren wurden neben einer Altholztrennung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eine Altkleidersammlung aufgebaut. Die Versorgung der Hausgrundstücke mit Biotonnen erreicht inzwischen einen Anschlussgrad von über 90 v. H. Unabhängig von der Frage der kommunalen Zusammenarbeit der Westkreiskommunen im Abfallbereich beabsichtigt die Verwaltung vor einer Neuausschreibung zu prüfen, ob eine Reduzierung des wöchentlichen Mindestvolumens für die Restmülltonne von 20 l auf 15 l zu empfehlen ist. Dies würde neue Möglichkeiten der Gefäßreduzierung schaffen.

- Gebührenveranlagung:

  Die Gebührenveranlagung erfolgt bislang unter Berücksichtigung der Personenzahl inkl. eventuell vorhandener Gewerbe nach Einwohner/Einwohnergleichwerten. Bei Vorhandensein einer z. B. 120 l Restmülltonne wurden 3 Einwohner/Einwohnergleichwerte auf dem Steuerbescheid veranlagt. Im Rahmen der kommunalen Zu-

sammenarbeit soll nunmehr angestrebt werden, eine behälterbezogene Abrechnung vorzunehmen. Es würde im vorgenannten Fall demnach eine 120 l Restmülltonne veranlagt. Das künftige Entsorgungsgefäß würde nach wie vor von der Personenzahl/Anzahl Gewerbegleichwerte abhängig gemacht. Auch blieben Reduzierungsmöglichkeiten erhalten und könnten möglicherweise durch eine Reduzierung des Mindestvolumens noch flexibler gehandhabt werden. Einschränkend muss jedoch gesagt werden, dass bei Einpersonenhaushalten eine 60 l Tonne zu veranlagen wäre. Bislang werden für diese Gefäßgröße 1 Einwohner-/Einwohnergleichwert oder 1,5 Einwohner/Einwohnergleichwerte bei einer Gefäßreduzierung veranlagt.
Eine behälterbezogene Abrechnung ist leichter nachvollziehbar. Die veranlagten Einwohner-/Einwohnergleichwerte werden regelmäßig mit der Gefäßanzahl verwechselt und lösen Nachfragen aus.

IV. Weiteres Vorgehen

Die Entsorgungsverträge in allen drei Kommunen gelten bis zum 31. Dezember 2022. In Schwalmtal und Niederkrüchten besteht die vertraglich vereinbarte Option einer nochmaligen Verlängerung um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2024. Aufgrund der für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung notwendigen Vorbereitungszeit ist es sinnvoll, von dieser Option Gebrauch zu machen. Die Burggemeinde Brüggen besitzt die Option der vertraglich geregelten Verlängerung nicht. Nach Rücksprache mit den aktuellen externen Entsorgungsdienstleistern besteht jedoch die Möglichkeit der Einzelbeauftragung auf Grundlage der aktuellen Vertragsbedingungen für ebenfalls zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2024, so dass die Vertragslaufzeiten dennoch harmonisiert werden könnten.

Sofern eine interkommunale Zusammenarbeit in der Abfallentsorgung auf der Grundlage einer delegierenden Übertragung auf eine der drei Westkreiskommunen angestrebt wird, sollten die Entsorgungsverträge in allen Westkreiskommunen bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden. Anschließend könnte die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns überlassungspflichtiger Abfälle auf eine Kommune mit einer öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 übertragen und auf Grundlage eines gemeinsamen Abfallkonzepts gemeinsam ausgeschrieben werden.

V. Ergänzende Informationen

Der Ausschuss für Natur, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft der Burggemeinde Brüggen hat zu der Thematik in seiner Sitzung am 10. Mai 2022 dem dortigen Rat empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsträgers für das Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle im Rahmen einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Nachbarkommunen Niederkrüchten und Schwalmtal sowie der Schaffung eines einheitlichen Abfallkonzepts für die drei Westkreiskommunen zum 1. Januar 2025 wird angestrebt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einzelheiten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemeinsam mit den Nachbarkommunen weiter auszuarbeiten und diese dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss sowie abschließend dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns überlassungspflichtiger Abfälle im Rahmen einer Einzelbeauftragung zu aktuellen Vertragsbedingungen an die aktuellen Entsorgungsdienstleister über 2 Jahre bis zum 31. Dezember 2024 zu vergeben.

Die abschließenden Beratungen und Beschlussfassungen erfolgen in den Sitzungen der Räte, die sowohl in Brüggen als auch in Schwalmtal am 23. Juni 2022 tagen.

VI. Ausführungen zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 8. Juni 2022

Dem Haupt- und Finanzausschuss ist zur Sitzung am 8. Juni 2022 entsprechend der Abstimmung zwischen den Verwaltungen der Westkreiskommunen folgender Beschlussvorschlag zur Beratung und Abstimmung vorgelegt worden:

1. Die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsträgers für das Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle im Rahmen einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Nachbarkommunen Brüggen und Schwalmtal sowie der Schaffung eines einheitlichen Abfallkonzepts für die drei Westkreiskommunen zum 1. Januar 2025 wird angestrebt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einzelheiten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemeinsam

mit den Nachbarkommunen weiter auszuarbeiten und diese dem Haupt-und Finanzausschuss sowie abschließend dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, von der im bestehenden Entsorgungsvertrag mit der Firma Städtereinigung Gerke enthaltenen zweiten Verlängerungsoption Gebrauch zu machen, so dass der Vertrag bis 31. Dezember 2024 gültig bleibt.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hat die Verwaltung berichtet, dass der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 7. Juni 2022 dem dortigen Rat empfohlen habe, eine interkommunale Zusammenarbeit im Abfallbereich unter der Federführung des Abfallbetriebs des Kreises Viersen durchzuführen. Die Verwaltung hat daher darauf hingewiesen, dass aufgrund der abweichenden Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse in den Nachbarkommunen der vorgenannte Beschlussvorschlag nicht umsetzbar sei, sofern sich die dortigen Räte den Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse anschließen würden.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat am 8. Juni 2022 mit 14 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung entschieden, die weitere Beratung und Beschlussfassung über Ziffer 1 an den Rat zu verweisen. Weiterhin hat der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat einstimmig empfohlen, den unter Ziffer 2 genannten Beschluss zu fassen.

Der Abfallbetrieb des Kreises hat in der Vergangenheit signalisiert, auch für zwei Kommunen die Aufgabe zu übernehmen. Es wird daher darauf verwiesen, dass der Beschlussvorschlag zu Ziffer 1 im Abgleich zur Sitzungsvorlage für den Haupt- und Finanzausschuss abgeändert wurde.

<u>Beratungsverlauf:</u>
Ratsmitglied Wahlenberg erklärt, dass die CDU-Fraktion nach der ausgiebigen Diskussion im Haupt- und Finanzausschuss weiterhin Klärungsbedarf habe; sollte sich herausstellen, dass sich eine Kooperation lediglich mit nur einer weiteren Gemeinde ergeben würde, wären die auszuschreibenden Leistungen aus Sicht der CDU-Fraktion in Summe zu klein, um den neuen Weg einer interkommunalen Abfallentsorgung zu beschreiten. Unklar sei auch, welcher Rechtsweg bei Rechtsstreitigkeiten beschritten werden müsse, wenn beispielsweise der Abfallbetrieb des Kreises Gebührenbescheide verschicken würde. Ratsmitglied Wahlenberg beantragt, über die Punkte 1 und 2 des

Beschlussvorschlags getrennt abzustimmen und teilt mit, dass die CDU-Fraktion dann dem Punkt 2 zustimmen würde.

Ratsmitglied Degenhardt erklärt, dass die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion sowohl dem Beschlussvorschlag zu Punkt 1 als auch zu Punkt 2 zustimmen werde, da der Auftrag an die Verwaltung zunächst lediglich für die Erarbeitung eines Konzepts erteilt würde.

Ratsmitglied Mankau schließt sich den Ausführungen seiner Vorrednerin an; die angestrebte Vertragsverlängerung gemäß Punkt 2 des Beschlussvorschlags ermögliche es, bei einer weiterhin gesicherten Abfallentsorgung das Konzept im angemessenen Zeitrahmen zu erarbeiten.

Ratsmitglied Gumbel teilt mit, dass sich die FDP-Fraktion den von Ratsmitglied Wahlenberg vorgetragenen Bedenken anschließen würde. Um die Sachlage ausreichend beurteilen zu können, fehlten im Übrigen Alternativen. Die FDP-Fraktion werde sich daher zu Punkt 1 des Beschlussvorschlags enthalten und bei Punkt 2 zustimmen.

Bürgermeister Wassong lässt über die Punkte 1 und 2 des Beschlussvorschlags getrennt abstimmen.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal sowie ggf. mit der Gemeinde Brüggen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einsammelns und Beförderns von überlassungspflichtigen Abfällen sowie der dazugehörigen Verwaltungstätigkeiten auf den Kreis Viersen ab dem Jahr 2025 vorzubereiten. Hierzu ist vorab ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten, dass dem Rat zur Entscheidung vorzulegen ist.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltungen

Fraktionen / fraktionslose Rats-mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	8		
CDU		5	
SPD	5		
NWG	4		
FDP		1	
CWG			
Thomas Niggemeyer		1	
Bürgermeister	1		

Beschluss:

2. Die Verwaltung wird beauftragt, von der im bestehenden Entsorgungsvertrag mit der Firma Städtereinigung Gerke enthaltenen zweiten Verlängerungsoption Gebrauch zu machen, so dass der Vertrag bis 31. Dezember 2024 gültig bleibt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

6) Kapitalerhöhung der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG (GWG) 418-2020/2025

Sachverhalt:

Die Gemeinde Niederkrüchten ist gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 1991 der GWG mit einer Kapitalbeteiligung von 300.000,00 DM beigetreten. Durch die Erhöhung und Glättung des Grundkapitals zum 25. Juni 2003 sowie die im Jahr 2013 erfolgte Kapitalerhöhung durch „andere Gewinnrücklagen“ beträgt die gemeindliche Kapitalbeteiligung derzeit 300 Stück Aktien x 1.050,00 EUR = 315.000,00 EUR.

Vor allem aufgrund des seitens der GWG für den Zeitraum bis 2025 geplanten Investitionsprogramms zur Erweiterung des Angebots von bezahlbarem Wohnraum im Kreis Viersen soll im Jahr 2022 eine Kapitalerhöhung in Höhe von voraussichtlich 20.124.000,00 Mio. EUR bei der GWG durchgeführt werden, sodass deren Eigenkapitalausstattung gestärkt wird. Die Kapitalerhöhung erfolgt voraussichtlich in Form der Verdoppelung der Stückaktien von 15.480 auf 30.960.

Die von der Gemeinde Niederkrüchten aufzuwendenden Geldmittel für die Kapitalerhöhung der GWG würden sich auf den für diesen Zweck im Haushalt des Jahres 2022 bereitgestellten Betrag i. H. v. von 390.000,00 EUR belaufen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich nicht alle Aktionäre an dieser Kapitalerhöhung beteiligen werden. Die Kommunen im Kreis Viersen haben für diesen Fall vereinbart, dass sie die notwendige Kapitalerhöhung im Verhältnis ihrer derzeitigen Beteiligungen anbieten wollen.

Die Entscheidung des Rates ist gemäß § 115 Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen dem Landrat als zuständige Aufsichtsbehörde anzuzeigen

Beratungsverlauf:
Ratsmitglied Gumbel teilt mit, dass die FDP-Fraktion sich enthalten werde, da das Gutachten zur Bewertung der GWG-Anteile (s. a. Tagesordnungspunkt 7 dieser Sitzung) nicht vorläge.

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass die GWG auf entsprechende Anfrage mitgeteilt habe, dass das im Auftrag der GWG erstellte Gutachten nicht für eine Veröffentlichung zur Verfügung stünde.

Beschluss:
Es wird beschlossen,
- die der Gemeinde Niederkrüchten im Rahmen der Kapitalerhöhung der GWG angebotenen Stückaktien bis zu einem Gesamtbetrag i. H. v. 390.000,00 EUR zu erwerben und
- die im Rahmen dieser Kapitalerhöhung nicht durch andere Beteiligte genutzten Bezugsansprüche wahrzunehmen, sofern der Aufsichtsrat der GWG dem zustimmt. Die Finanzierung dieses noch unbekannten Betrages soll dann durch eine entsprechende Ermächtigungsübertragung aus dem nicht in Anspruch genommenen Haushaltsansatz 2021 in Höhe von max. 400.000,00 EUR erfolgen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 2 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats-mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	8		
CDU	5		
SPD	5		
NWG	4		
FDP			1
CWG			
Thomas Niggemeyer			1
Bürgermeister	1		

7) Verkauf von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH gehaltenen Aktien an den Kreis Viersen 419-2020/2025

Sachverhalt:

Der Kreis Viersen als Mehrheitsgesellschafter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH (WFG) beabsichtigt, die gehaltenen Aktien der WFG an der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG (GWG) vollständig zu erwerben. Gemäß einem vorliegenden Gutachten haben die Anteile der GWG einen Wert von 94,1 Mio. EUR. Daraus ergibt sich ein Wert von 6.080,00 EUR pro Aktie. Die WFG ist im Besitz von insgesamt 6.400 Aktien, sodass der Verkauf der Aktien im Wert von 38.912.000,00 EUR an den Kreis Viersen erfolgen soll.

Der Aufsichtsrat und der Verwaltungsbeirat der GWG sowie der Aufsichtsrat der WFG haben bereits in ihren Sitzungen am 24. März 2021 und 18. Mai 2022 beziehungsweise am 5. Mai 2022 der Übertragung der Aktien zugestimmt.

Neben dem Kreis Viersen sind auch alle kreisangehörigen Kommunen als Gesellschafter an der WFG beteiligt. Der Verkauf der Aktien an der GWG bedarf somit gemäß § 41 Abs. 1 lit. l der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eines entsprechenden Ratsbeschlusses.

Die Zustimmung des Rates erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das erforderliche Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beratungsverlauf:
Ratsmitglied Wahlenberg regt an, den Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft einzuladen, beispielsweise zu einer Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft, und ihn zu bitten, dort über die Arbeit der WFG zu berichten.

Auf allgemeine Zustimmung der Ratsmitglieder teilt Bürgermeister Wassong mit, den Geschäftsführer der WFG einzuladen und um einen Bericht zu bitten.

Beschluss:
Der Rat stimmt dem Verkauf der 6.400 Stückaktien an der GWG durch die WFG an den Kreis Viersen zu einem Kaufpreis in Höhe von 38.912.000,00 EUR zu.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 2 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Ratsmitglieder	**Ja-Stimme(n)**	**Gegenstimme(n)**	**Enthaltung(en)**
Bündnis 90/Die Grünen	8		
CDU	5		
SPD	5		
NWG	4		
FDP			1
CWG			
Thomas Niggemeyer			1
Bürgermeister	1		

8) Jahresabschluss 2020 und Entlastung des Bürgermeisters 424-2020/2025

Sachverhalt:
Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat den Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 in seiner Sitzung am 24. Mai 2022 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 95 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nach-

zuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu erweitern; darüber hinaus ist ein Lagebericht aufzustellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht zusammenzufassen. Dieser ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Die abschließende Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und der Beschluss zur Verwendung des Jahresergebnisses obliegen dem Rat. Des Weiteren entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters. Zur Verwendung des Jahresergebnisses enthält der Anhang des Jahresabschlusses einen Vorschlag, der in den Beschlussempfehlungen wiedergegeben wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich bei seiner Prüfung regelmäßig der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Prüfung für das Jahr 2020 wurde vollständig vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen vorgenommen. Im Bericht 10/2021 hat das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2020 erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2022 den Prüfbericht 10/2021 mit Vertretern des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen erörtert und gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW gegenüber dem Rat zu der von ihm durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2020 einschließlich Lagebericht der Gemeinde Niederkrüchten in dem der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Bericht Stellung genommen.

Bürgermeister Wassong erklärt sich für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil. Er übergibt die Sitzungsleitung an Frau Siegers als stellvertretende Vorsitzende.

Stellvertretende Vorsitzende Siegers übernimmt die Sitzungsleitung.

Beratungsverlauf:
./.

Beschluss:

a) Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften und gebilligten, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung versehenen Jahresabschluss 2020 einschließlich Lagebericht 2020 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
b) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss von 1.515.488,96 EUR der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Nach der Abstimmung übernimmt Bürgermeister Wassong wieder die Sitzungsleitung.

9) Bericht zum Haushalt 425-2020/2025

Sachverhalt:
Mit der Entscheidung des Rates zu einem Doppelhaushalt 2019/2020 ist auch vereinbart worden, dem Rat vierteljährlich einen Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf vorzulegen. Der letzte Bericht zum Haushalt erfolgte in der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 29. März 2022.

Gemäß § 2 Abs. 2 des “Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)“ besteht die Verpflichtung der Kämmerinnen und Kämmerer, dem Rat vierteljährlich über die finanzielle Lage zu berichten.

Beratungsverlauf:
Kämmerin Schrievers berichtet dem Rat über die finanzielle Lage der Gemeinde Niederkrüchten.

Auf Anfrage von Ratsmitglied Mankau teilt Kämmerin Schrievers mit, dass in Abstim-

mung mit der Kommunalaufsicht eine Kreditaufnahme über 4,5 Mio EUR zur Sicherung des derzeit günstigen Zinsniveaus getätigt worden sei; die Zinsfestschreibung sei für 30 Jahre erfolgt.

Kenntnisnahme:
Der Rat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

10) Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten in der Gesellschafterversammlung der Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) 415-2020/2025

Sachverhalt:
Der Rat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 beschlossen, dass die Gemeinde Niederkrüchten in der Gesellschafterversammlung der Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) durch Frau Sandra Derwahl-Toll, Leiterin der Produktgruppe 3 im Fachbereich II, gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW vertreten wird. Für den Fall, dass Frau Derwahl-Toll zu einer Sitzung der Gesellschafterversammlung verhindert ist, ist die Benennung einer weiteren Person sinnvoll. Die Verwaltung empfiehlt daher, den Leiter des Fachbereichs II, Herrn Tobias Hinsen, als Stellvertreter für Frau Derwahl-Toll zu benennen.

Beratungsverlauf:
./.

Beschluss:
Der Leiter des Fachbereichs II, Herr Tobias Hinsen, wird gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW als Stellvertreter für Frau Sandra Derwahl-Toll, Leiterin der Produktgruppe 3 im Fachbereich II, in der Gesellschafterversammlung der Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP), benannt.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 1 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats-mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	8		
CDU	5		
SPD	4		1
NWG	4		
FDP	1		
CWG			
Thomas Niggemeyer	1		
Bürgermeister	1		

11) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen 426-2020/2025

Sachverhalt:

Die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion schlägt mit Schreiben vom 8. Juni 2022 die folgenden Um- und Nachbesetzungen folgender Ausschüsse vor.

Haupt- und Finanzausschuss

Herr Michael Kelle wird zum dritten Vertreter für Herrn Christoph Szallies bestellt. Die Funktion war zuletzt unbesetzt.

Rechnungsprüfungsausschuss

Herr Michael Kelle wird zum dritten Vertreter für Herrn Markus Heinrichs bestellt. Die Funktion war zuletzt unbesetzt.

Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz

Herr Michael Kelle wird zum dritten Vertreter für Herrn Christoph Szallies bestellt. Die Funktion war zuletzt unbesetzt.

Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

1. Herr Michael Kelle wird zum Mitglied bestellt. Zu seinen Vertretern werden Frau Monica Ebbers (erste Vertreterin), Herr Christoph Szallies (zweiter Vertreter) und Frau Beate Siegers (dritte Vertreterin) bestellt. Die Funktion eines vierten Ausschussmitglieds für die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion war seit dem Ausscheiden der Frau Christiane Lucht unbesetzt.
2. Frau Hildegard Neuherz, Am Kupenberg 297, 41372 Niederkrüchten, wird als

sachkundige Bürgerin zur dritten Vertreterin für Herrn Rolf Cleophas bestellt. Die Funktion war zuletzt unbesetzt.

Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales

1. Herr Michael Kelle wird zum dritten Vertreter für Frau Anja Degenhardt bestellt. Die Funktion war zuletzt unbesetzt.
2. Frau Kristin Rombey-Bohnen, Henkesweg 4, 41372 Niederkrüchten, wird – anstelle von Herrn Michael Kelle – als sachkundige Bürgerin zur dritten Vertreterin für Herrn Edgar Lucht bestellt.

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

1. Herr Michael Kelle wird zum dritten Vertreter für Herrn Maik Faßbender bestellt. Die Funktion war zuletzt unbesetzt.
2. Frau Christiane Lucht wird – anstelle von Herrn Michael Kelle – als sachkundige Bürgerin zur dritten Vertreterin für Herrn Peter Peters bestellt.

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft

1. Herr Michael Kelle wird zum dritten Vertreter für Herrn Markus Heinrichs bestellt.
2. Frau Yvonne Heynckes, Karlstraße 13, 41372 Niederkrüchten, wird als sachkundige Bürgerin zur dritten Vertreterin für Herrn Peter Peters bestellt.

Die Funktionen waren zuletzt unbesetzt.

Personelle Um- und Nachbesetzungen der Ausschüsse gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sollten – aus Vereinfachungsgründen – möglichst durch jeweils einstimmige Beschlüsse der Ratsmitglieder erfolgen; etwaige Stimmenthaltungen sind für eine Einstimmigkeit unschädlich. Der Bürgermeister stimmt bei den personellen Besetzungen der Ausschüsse nicht mit.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Haupt- und Finanzausschuss

Herr Michael Kelle wird zum dritten Vertreter für Herrn Christoph Szallies bestellt.

Rechnungsprüfungsausschuss

Herr Michael Kelle wird zum dritten Vertreter für Herrn Markus Heinrichs bestellt.

Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz

Herr Michael Kelle wird zum dritten Vertreter für Herrn Christoph Szallies bestellt.

Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

1. Herr Michael Kelle wird zum Mitglied bestellt. Zu seinen Vertretern werden Frau Monica Ebbers (erste Vertreterin), Herr Christoph Szallies (zweiter Vertreter) und Frau Beate Siegers (dritte Vertreterin) bestellt.
2. Frau Hildegard Neuherz, Am Kupenberg 297, 41372 Niederkrüchten, wird als sachkundige Bürgerin zur dritten Vertreterin für Herrn Rolf Cleophas bestellt.

Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales

1. Herr Michael Kelle wird zum dritten Vertreter für Frau Anja Degenhardt bestellt.
2. Frau Kristin Rombey-Bohnen, Henkesweg 4, 41372 Niederkrüchten, wird – anstelle von Herrn Michael Kelle – als sachkundige Bürgerin zur dritten Vertreterin für Herrn Edgar Lucht bestellt.

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

1. Herr Michael Kelle wird zum dritten Vertreter für Herrn Maik Faßbender bestellt.
2. Frau Christiane Lucht wird – anstelle von Herrn Michael Kelle – als sachkundige Bürgerin zur dritten Vertreterin für Herrn Peter Peters bestellt.

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft

1. Herr Michael Kelle wird zum dritten Vertreter für Herrn Markus Heinrichs bestellt.
2. Frau Yvonne Heynckes, Karlstraße 13, 41372 Niederkrüchten, wird als sachkundige Bürgerin zur dritten Vertreterin für Herrn Peter Peters bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

12) Antrags- und Beschlusscontrolling 401-2020/2025

Sachverhalt:
Der Rat hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2010 die Verwaltung beauftragt, eine Liste über noch nicht erledigte Fraktionsanträge und Anregungen gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu erstellen sowie deren Verfahrensstand und Beschlussausführung darzulegen.

Eine aktualisierte Liste ist der Sitzungsvorlage beigefügt; ergänzend aufgeführt sind ebenfalls die Fraktionsanträge und Anregungen gemäß § 24 GO NRW, die seit der dem Rat letztmalig am 21. September 2021 vorgelegten Liste eingegangen und bereits erledigt wurden.

Beratungsverlauf:
Ratsmitglied Wahlenberg bittet um Auskunft, wie der Sachstand bzgl. des von der CDU-Fraktion gestellten Antrags zur Konzipierung eines flächendeckenden Sirenenwarnsystems sei.

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass der Antrag in Bearbeitung sei und die Verwaltung sich diesbezüglich insbesondere im intensiven Austausch mit der Freiwilligen Feuerwehr befände.

Kenntnisnahme:
Die Liste zum Antrags- und Beschlusscontrolling wird zur Kenntnis genommen.

13) Straßenbeleuchtung 421-2020/2025

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 8. Juni 2022 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, die Straßenbeleuchtung testweise abzusenken und aus den gewonnenen Ergebnissen gegebenenfalls weitere Umsetzungsmöglichkeiten abzuleiten.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:
./.

Beschluss:
Der Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 8. Juni 2022 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

14) Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche 3. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft vom 28. April 2022 — 396-2020/2025

Sachverhalt:
Die Niederschrift über die öffentliche 3. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft vom 28. April 2022 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:
./.

Beschluss:
Die Beschlussvorschläge zu Tagesordnungspunkt 1 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Kenntnisnahme:
Die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 2 und 3 wird zur Kenntnis genommen.

15) Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche 7. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 16. Mai 2022 397-2020/2025

Sachverhalt:
Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung der 7. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 16. Mai 2022 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:
Die Tagesordnungspunkte 1 bis 5 standen gesondert zur Tagesordnung des Rates am 24. Mai 2022.

Kenntnisnahme:
Die Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 6 wird zur Kenntnis genommen.

16) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 8. Juni 2022 422-2020/2025

Sachverhalt:
Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 8. Juni 2022 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:
Die Tagesordnungspunkte 1 bis 7 standen gesondert zur heutigen Tagesordnung des Rates.

Kenntnisnahme:
Die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 8 bis 10 wird zur Kenntnis genommen.

17) Mitteilungen des Bürgermeisters

17.1 Bürgermeister Wassong teilt mit, dass die im Bürgerhaus eingerichtete Notunterkunft für die Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen zurückgebaut wird; der Schulsport wird nach den Sommerferien wieder im Bürgerhaus stattfinden können.

17.2 Bürgermeister Wassong lädt alle Interessierten zu einem Austausch mit den Nutzerinnen und Nutzern der Hundefreilauffläche ein, der am 5. Juli 2022 um 18:00 Uhr dort stattfinden werde.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong	gez. Siegers	gez. Gilleßen
Bürgermeister	stellv. Vorsitzende	Schriftführerin
(außer zu TOP 8)	(zu TOP 8)	